

ten von mißhandelten Frauen im Scheidungsverfahren und bei Getrenntleben heraus (z.B. bei der Ehescheidungs- und Wohnungszuweisung) und einer sogenannten Härtescheidung.

Frau Rechtsanwältin Burgsmüller aus Berlin beschäftigte sich mit einer Verbesserung des Rechtsschutzes von mißhandelten und vergewaltigten Frauen im Strafrecht und Strafprozeßrecht und griff die Forderung der Notrufe für vergewaltigte Frauen nach einer Ausdehnung der Strafbarkeit von Vergewaltigung auf die eheliche Vergewaltigung und die nichtvaginale Penetration auf. Sie forderte ein Frage- und Beweisverwertungsverbot für Fragen nach dem sexuellen Vorleben der Zeugin im Strafprozeß sowie eine grundsätzliche Bejahung des öffentlichen und besonderen öffentlichen Interesses bei Körperverletzungsdelikten durch die Strafverfolgungsbehörden. Den Vorstellungen des Bundesministers hielt sie entgegen, daß ein Öffentlichkeitsausschluß nur auf Antrag der Zeugin stattfinden solle, da auch eine Unterstützung der Frau durch Zuschauerinnen möglich sei und die sexuelle Gewalt nicht wieder tabuisiert werden solle.

Um Bewußtseinsänderungen bei den sicherlich problembewußten Teilnehmern der Veranstaltung auch aus dem Bereich der Justiz und Strafverfolgung zu vertiefen, wären Diskussionen in kleinen Gruppen nötig gewesen. Zumindest hat die Tagung gezeigt, daß die konkreten Gewaltverhältnisse und ihre Fortsetzung durch Institutionen, wie Strafverfolgungsbehörden z.B., nicht mehr geleugnet werden können.

Leider sind wenige Beiträge zu den Ursachen der Gewalt von Männern an Frauen und politische Gegenstrategien erörtert worden. Eine Broschüre „Droht das Aus für's Frauenhaus?“*, die auf der Tagung verkauft wurde, stellt die folgenden Forderungen, die nur in wenigen Redebeiträgen benannt wurden, auf:

Der Ruf nach mehr Recht und Schutz der Frauen vor Gewalt soll nicht nur die Forderung nach mehr Sanktionen, womöglich Strafen für die Gewalttäter, bedeuten. Er richtet sich an alle Männer, die privat und politisch Gewalt und Unrecht anscheinend gar nicht bemerken oder dulden und damit zu Mittätern werden, weil sie

- die berechtigten Anklagen der Frauen nicht ernst nehmen bzw. als Übertreibungen abwehren;
- ihren gewalttätigen Geschlechtsgegnossen nicht Einhalt gebieten, sich nicht um sie kümmern, sie stattdessen zu Außenseitern abstempeln;
- nichts damit zu tun haben wollen, ihren Anteil an der Gewalttätigkeit ignorieren und verleugnen;
- für Mißhandlungen in der Familie (also auch für Kindermißhandlungen) in der Regel ein „öffentliches Interesse“ verneinen und die Betroffenen darauf verweisen, einen Strafantrag zu stellen bzw. Privatklage zu erheben;

* Bezugsanschrift s.u. Seite 31

- ihre Mittel der Macht und des Rechts nicht zur Veränderung und Verhinderung gewaltsamer Verhältnisse zwischen Männern, Frauen und auch Kindern mobilisieren;
- weil sie anstatt gegen den Rüstungswahnsinn anzukämpfen weitere soziale Ungerechtigkeiten in Kauf nehmen. ...

Resolution

*der Teilnehmerinnen und Teilnehmer * des Symposions „Rechtsgleichheit als Aufgabe – Inhalte und Methoden rechtssoziologischer Frauenforschung“*

Bad Homburg, 4. Februar 1984

zur Novellierung des Ehegattenunterhaltes

Die Bundesregierung befaßt sich zur Zeit mit einer Überarbeitung des Rechts des Ehegattenunterhalts nach der Scheidung. Nach den vorliegenden Erkenntnissen besteht die große Gefahr, daß bei dieser Novellierung das Schuldprinzip über das durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgesehene Maß hinaus im Gesetz erneut festgeschrieben wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Symposions wenden sich nachdrücklich gegen eine Änderung des geltenden Gesetzes mit dieser Zielsetzung.

Bereits vorliegende empirische Untersuchungen zu diesen Auswirkungen des geltenden Scheidungsfolgenrechts haben ergeben, daß ganz überwiegend Unterhaltsansprüche von Frauen nicht geltend gemacht werden oder an der mangelnden Leistungsfähigkeit des Mannes scheitern. Selbst in den Fällen, in denen Frauen Unterhalt gezahlt wird, liegt dieser in aller Regel unter der Armutsgrenze. Die in der Öffentlichkeit vorzugsweise diskutierte sog. Unterhaltsknechtschaft der Männer erscheint daher abwegig und wirklichkeitsfremd.

Das Symposium empfiehlt der Bundesregierung dringend, die Unterhaltswirklichkeit von Frauen und Männern vor einer Gesetzesänderung repräsentativ untersuchen zu lassen.

Im Namen der Teilnehmer des Symposions
Dr. Ute Gerhard, Prof. Dr. Jutta Limbach

* Regierungsrätin Renate Augstein (Bonn), Prof. Dr. Erhard Blankenburg (Amsterdam), Rechtsanwältin Claudia Burgsmüller (Berlin), Dr. Christel Eckart (Frankfurt), Prof. Dr. Marlis Dürkop (Berlin), Dr. Sabine Gensior (Berlin), PD Dr. Carol Hagemann-White (Berlin), Lerke Gravenhorst Ph.D. (München), Dr. Ute Gerhard (Bremen), Prof. Dr. Rüdiger Lautmann (Bremen), Prof. Dr. Jutta Limbach (Berlin), Prof. Dr. Heide M. Pfarr (Hamburg), Dr. Ingeborg Schwenzer LL.M. (Freiburg), Dr. Hanna-Beate Schöpp-Schilling (Berlin), Carola Schumann M.A. (Bremen), Dr. Ulrike Teubner (Mainz), Prof. Dr. Wolfgang Voegeli (Hamburg), Rechtsanwältin Dr. Barbelies Wiegmann (Bonn).